

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Schütz GmbH & Co. KGaA
Schützstraße 12
56242 Selters

Ihre Nachricht:
vom 09.07.2020

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V IV/11a – B/05/20

Ihre Ansprechpartnerin:
Marita Bungarten
E-Mail:
Marita.Bungarten
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1681
Fax:

Datum:
16.09.2020

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Siershahn: Änderung der Gleisanlage im Werk Siershahn der Fa. Schütz GmbH & Co. KGaA, Verschwenkung des Gleises 3 bei Bahn-km 21,0+26,25 sowie Einbau von vier Weichen“

- Ihr Antrag vom 09.07.2020, Az. V IV/11a – B/05/20

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Vorhaben hat die Gleisverschwenkung des Gleises 3 mit Einbau von vier Weichen und u.a. dem Rückbau von einer Doppelweiche auf dem Werksgelände in Siershahn, Flurstück 19/5, 19/8, 20, 25/3 ff, Gemarkung Siershahn, Flur 36 zum Gegenstand.

Aus den vorgelegten Unterlagen (Erläuterungsbericht) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diejenigen Kriterien, welche im Folgenden nicht behandelt wurden, sind beim vorliegenden Vorhaben offensichtlich nicht tangiert.

1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Besonders geschützte Gebiete oder Bereiche sind von dem Vorhaben offensichtlich nicht betroffen.

Die Schienen befinden sich auf einem gewerblich genutzten Gebiet. Vegetation und Tiere sind

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1915
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

nur in geringem Maße vorhanden. Die Baumaßnahme lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die oben genannten Schutzgüter erkennen.

2. Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der durch die Bauarbeiten anfallende Aufbruch von asphaltierten Verkehrsflächen wird einer entsprechend zugelassenen Deponie zugeführt. Der tragfähige Bodenaushub wird wieder eingebaut.

Im Weiteren findet keine weitere Flächenversiegelung außerhalb des Oberbaus statt.

Die Schutzgüter Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind durch das Vorhaben offensichtlich nicht betroffen.

3. Auswirkungen auf Menschen

Zusätzliche Betroffenheiten von Dritten, z. B. durch Verkehrsimmissionen, sind durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten, da diese auf einem Werksgelände stattfindet und sich das Betriebskonzept nicht ändert.

Die Bautätigkeiten sind tagsüber von 6 Uhr bis 18 Uhr geplant und der Baulärm wird durch den Einsatz moderner Baugeräte entsprechend den Vorschriften der AVV-Baulärm reduziert. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

4. Auswirkungen auf Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine Archäologische Fundstellen und Kulturdenkmale in unmittelbarer Nähe des Planungsgebiets.

Wechselwirkungen zwischen den oben aufgeführten Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind nicht zu erwarten.

Die zuständigen Behörden werden im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Es befindet sich auch kein Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Baumaßnahme zu einer Erhöhung des Risikos oder der Folge eines Störfalls führt.

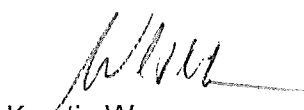
Unter Berücksichtigung dessen und der hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und Schwere geringen Auswirkungen auf die Umwelt sowie deren relativ guten Vorhersehbarkeit ergibt sich, dass durch das Gesamtvorhaben im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wir weisen darauf hin, dass die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kerstin Wesemann